

IG Schweizer Christbaum

Statuten

Vorbemerkung

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gibt im gleichen Masse für das weibliche Geschlecht.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Schweizer Christbaum“, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der IG Schweizer Christbaum befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein IG Schweizer Christbaum ist die Dachorganisation der schweizerischen Christbaumproduzenten. Der Verein IG Schweizer Christbaum vertritt die gemeinsamen Interessen der schweizer Christbaumproduzenten auf politischer, wirtschaftlicher und Ausbildungsebene.

Im speziellen werden gefördert:

- den Anbau von schweizer Christbäumen hoher Qualität
- die Beratung und Ausbildung der angeschlossenen Christbaumproduzenten
- die Werbung und der Absatz des schweizerischen Christbaums
- der Erfahrungsaustausch unter den Christbaumproduzenten
- die Akzeptanz als Betriebszweig auf Agrarpolitischer Ebene
- die Schaffung der Marke Schweizer Christbaum

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Mitglied des Vereins kann jeder handlungsfähige Christbaumproduzent und an der Christbaumproduktion interessierte Person sein, sowie Dekorationsreissigproduzenten.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch:

- a) eine mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vereinspräsidenten
- b) die fristgerechte Bezahlung des Jahresbeitrages.
- c) Aufnahme der Mitgliederversammlung

Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten als verbindlich.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- nicht Bezahlen des Jahresbeitrags

Art. 7 Austritt

Ein Austritt kann auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand eingereicht werden. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Die erfolgte Kündigung befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein IG Schweizer Christbaum ausgeschlossen werden.

III. Finanzierung

Art.9 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel beschafft sich der Verein IG Schweizer Christbäume durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Entschädigungen für Dienstleistungen
- c) Erträge aus dem eigenen Vermögen und aus Veranstaltungen
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen
- e) Durch den Verkauf eines Markensiegels schweizer Christbäume
- f) Beiträge der öffentlichen Hand

Art.10 Geschäftsjahr

Die Rechnung der IG Schweizer Christbaum schließt mit dem Kalenderjahr ab.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IG Schweizer Christbaumproduzenten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen

IV. Organisation

Art.12 Organe

Die Organe der IG Schweizer Christbaum sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 13 Amtsperiode, Amtsdauer

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre

A. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG Schweizer Christbaum.

Art. 14 Einberufung Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise jährlich, mindestens einmal spätestens im März, einberufen.

Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand es als nötig erachtet oder
- b) ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Zeitpunkt und Ort sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung im Publikationsorgan auszuschreiben.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegung und Genehmigung des Leitbildes und der Vereinspolitik (langfristige Zielsetzung)
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Protokolls, des Jahresberichts und des Berichts der Kontrollstelle
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge
- f) Behandlung von Beschwerden oder Rekursen gegen die Entscheide des Vorstandes
- g) Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen
- h) Beschlussfassung über eine Statutenrevision oder über die Auflösung der IG Schweizer Christbaum
- i) Behandlung aller Geschäfte, welche keinem anderen Organ übertragen sind
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 16 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung

Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten in schriftlicher und begründeter Form eingereicht werden.

Andere Anträge können an der Versammlung nur erledigt werden, wenn sie mit einem Traktandum in direktem Zusammenhang stehen. Alle anderen gestellten Anträge können durch die Versammlung dem Vorstand zur Begutachtung an einer späteren Mitgliederversammlung überwiesen werden.

Art. 17 Beschlussfassung und Stimmrecht

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenänderung und Auflösung des Verbandes.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Wenn nicht geheimes Verfahren verlangt wird, können alle Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr erledigt werden. Ausgenommen sind Abstimmungen über die Verbandsauflösung.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

B. Vorstand

Art. 18 Anzahl und Aufteilung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern die einzelnen Regionen sollen, wenn möglich angemessen vertreten sein.

Art. 19 Einberufung einer Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid:

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art.20 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Beschlussfassung über Mitgliedschaft und Beteiligung an Gesellschaften und Organisationen
- c) Organisieren und Bestimmen des Sitzes der Geschäftsstelle
- d) Festlegung des Publikationsorgans
- e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Einsetzen von Spezialkommissionen und Umschreibung derer Aufgaben
- h) Protokollführung über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen
- i) Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Tätigkeitsprogramm

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die IG Schweizer Christbaum führen der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier zu zweien.

C. Kontrollstelle

Art. 22 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, diese werde für vier Jahre gewählt: Ihre Mitglieder müssen nicht Mitglied der IG Schweizer Christbaum sein.

Die Kontrollstelle hat jedes Jahr die Jahresrechnung und die Protokolle zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Statutenrevision

Art. 23 Antrag auf Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision muss den Mitgliedern mindestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung als schriftlicher Antrag, der die Formulierung der abzuändernden Statutenbestimmungen enthält, im Publikationsorgan bekannt gegeben werden.

Art. 24 Beschluss über eine Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision gilt als angenommen, wenn er von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gutgeheißen wird.

VI. Auflösung

Art. 25 Antrag auf Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung der IG Schweizer Christbaum muss mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung im Publikationsorgan angekündigt werden.

Art. 26 Beschlussfassung über die Auflösung

Die Auflösung der IG Schweizer Christbaum kann nur gültig beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Art. 27 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung muss das Vermögen seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben. Es wird einer Landwirtschaftlichen Treuhandstelle zur Zinsverwaltung übergeben, bis sich wieder eine ähnliche Interessen Gemeinschaft gebildet hat.

VII. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. November 2002 in Lindau angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident : Alfred Spaltenstein

Der Aktuar : Josef Brägger